

ZH_OBERGERICHT PS110183 vom 24. Oktober 2011

ZH Obergericht, 2011-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS110183

FR: ZH_OBERGERICHT PS110183 du 24 octobre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT PS110183 del 24 ottobre 2011

Erwägungen

E. 1

In der Betreibung Nr. ... stellte das Betreibungsamt B._____ am 29. Juli 2011 für eine Forderung der Gläubigerin und Beschwerdeführerin gegen den Schuldner C._____ einen Zahlungsbefehl aus (act. 2/1). Mit Schreiben vom 8. August 2011 zog die Beschwerdeführerin die Betreibung Nr. ... zurück (act. 2/2). Das Bezirksgericht Zürich (Verfahren EB111266) lud die Beschwerde- führerin und den Schuldner am 18. August 2011 betreffend Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens zur Verhandlung vor (act. 2/3), woraufhin sich die Be- schwerdeführerin mit Schreiben vom 1. September 2011 an das Betreibungsamt wandte und auf ihren Rückzug der Betreibung hinwies (act. 2/4). Der Beschwer- deführerin wurde für die Betreibung Nr. ... am 5. September 2011 durch das Be- treibungsamt eine Rechnung über einen Betrag von Fr. 22.– ausgestellt (act. 2/6). Gegen diese Rechnung setzte sich die Beschwerdeführerin zur Wehr. Sie ver- langte beim Bezirksgericht Zürich die Aufhebung der Kostenrechnung des Betrei- bungsamtes über Fr. 22.– sowie eine Kostenentschädigung von Fr. 150.– für di- verse Schreiben, Umtriebe und Abklärungen (act. 1).

E. 2

Das Bezirksgericht Zürich eröffnete – nebst dem bereits laufenden Ver- fahren EB111266 – das Verfahren CB110133 und setzte dem Betreibungsamt mit Zirkulationsbeschluss vom 15. September 2011 Frist an zur Vernehmlassung und Einsendung der Akten (act. 3). Das Betreibungsamt orientierte das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) in der Vernehmlassung vom 27. September 2011 (Poststem- pel) darüber, dass es die Kostenrechnung mit Verfügung vom 26. September 2011 aufgehoben habe (act. 5 und act. 6/2). In der Folge schrieb die Vorinstanz das Verfahren mit Zirkulationsbeschluss vom 3. Oktober 2011 als gegenstandslos ab und sprach der Beschwerdeführerin keine Entschädigung zu (act. 7 = act. 10).

E. 3

Mit Urteil vom 20. September 2011 bewilligte das Bezirksgericht Zürich im parallelen Verfahren EB111266 den Rechtsvorschlag des Schuldners, aufer- legte der Beschwerdeführerin die Spruchgebühr von Fr. 200.– und verpflichtete sie, dem Schuldner eine Parteientschädigung von Fr. 100.– zu bezahlen (act. 13/8).

- 3 -

E. 4

Gegen den Zirkulationsbeschluss vom 3. Oktober 2011 (im Verfahren CB110133) sowie gegen das Urteil vom 20. September 2011 (im Verfahren EB111266) erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde – der Titel der Beschwer- de lautete: "Beschwerde gegen

den Zirkulationsbeschluss vom 3.10.2011 des Bezirksgerichts Zürich (3. Abteilung), bzw. gegen das Urteil vom 20.9.2011 des Bezirksgerichts Zürich (Einzelgericht Audienz)" (vgl. act. 11). Das Obergericht des Kantons Zürich legte zwei Verfahren an. Im Verfahren RT110155 wird die Beschwerde gegen das Urteil vom 20. September 2011 (im Verfahren EB111266) behandelt. Im vorliegenden Verfahren mit der Nummer PS110183 wird die Beschwerde gegen den Zirkulationsbeschluss vom 3. Oktober 2011 (im Verfahren CB110133) behandelt.

E. 5

Die Beschwerde erfolgte rechtzeitig (act. 11 und act. 8/2). Sie enthält allerdings weder einen Antrag, der Zirkulationsbeschluss sei aufzuheben oder abzuändern, noch eine Begründung, weshalb der vorinstanzliche Zirkulationsbeschluss aufgehoben oder abgeändert werden sollte. Ein Rechtsmittel hat zwingend einen Antrag und eine Begründung zu enthalten (vgl. die Ausführungen des Obergerichts in OGer ZH NQ110031 vom 9. August 2011 [www.gerichte-zh.ch/entscheide]). Fehlen Antrag und/oder Begründung, so ist – wie im vorliegenden Fall – auf das Rechtsmittel nicht einzutreten. Es besteht auch kein Anlass, von Amtes wegen in das Verfahren einzugreifen (Art. 22 SchKG).

E. 6

Sofern die Beschwerdeführerin den vorinstanzlichen Beschluss deshalb anfocht, weil ihr durch die Vorinstanz die beantragte Parteientschädigung nicht zugesprochen wurde (was der Beschwerde selbst nicht zu entnehmen ist), ist sie darüber aufzuklären, dass im Beschwerdeverfahren keine Entschädigungen ausgerichtet werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Im Übrigen war die Beschwerdeführerin durch den vorinstanzlichen Beschluss nicht beschwert. Selbst wenn also auf die Beschwerde eingetreten worden wäre, wäre sie abzuweisen gewesen.

- 4 -

E. 7

Da sich die Beschwerde sofort als unbegründet erweist, wird auf die Einholung einer Stellungnahme des Betreibungsamtes verzichtet (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 8

Das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren wurde nicht beantragt; eine solche wäre jedoch ohnehin nicht auszurichten gewesen (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG; vgl. Ziff. 6 hiervor). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.